

HERDER KORRESPONDENZ

Zweites Heft

25. Jahrgang

Februar 1971

Keine Gestalt christlichen Zeugnisses ist frei von den Spuren ihrer Zeit. Bei dem, was einem gewohnt und altvertraut ist, pflegt man dies freilich zu übersehen. Nur beim Ungerewohnten und fremd Anmutenden fällt es auf. Doch auch durch ängstliches Konservieren entgeht man nicht der Zeit. Ob neumodisch oder altmodisch — das sind nur Varianten der Zeitverfallenheit.

Gerhard Ebeling

Kirchen und Rechtsreform

Die gemeinsame „Denkschrift“ evangelischer und katholischer Autoren über „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ (vgl. den Wortlaut in ds. Heft, S. 86) hat in der deutschen Presse ein aufmerksames, aber zwispältiges, teils zurückhaltendes, teils ablehnendes Echo gefunden. Daran änderte auch nichts die amtliche „Beglaubigung“ durch das gemeinsame Vorwort des Vorsitzenden des Rates der EKD und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Im Gegenteil! Erst diese Amtlichkeit war für die einen Grund zur Zurückhaltung, für die anderen Anlaß für Kritik.

Hefige Kommentare

Viele Zeitungen interpretierten die evangelisch-katholische Mahnschrift als „Veto“ gegen die Rechtspolitik der gegenwärtigen Regierung, manche sogar als „Kampfanzeige“ an die hinter den gegenwärtigen Bemühungen um die Reform des Ehescheidungsrechts und Sittenstrafrechts stehenden politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (8. 1. 71), sonst um mehr Zurückhaltung in Fragen gemischter Kompetenz zwischen Staat und Kirche bemüht, titulierte den Kommentar von H. Kühnert, einem extrem exponierten „Reformer“ gerade in Fragen des Sittenstrafrechts, mit der Zensur: „an der Diskussion über die Rechtsreform vorbei“. Derselbe Kommentar deklarierte das Schriftstück als „ein Mittel des politischen Drucks“, was die zahlreichen „apodiktischen Behauptungen, Unterstellungen und Auslassungen“ zeigten. Für die „verschlungenen Wege“, auf denen dieser Druck ausgeübt werde, hatte der Kommentator auch gleich eine Erklärung zur Hand: „Die Kirchen sind, als gesellschaftliche Kräfte verstanden, Miturheber und später entschiedene Bewahrer jener Rechtsordnungen gewesen, die heute gegen sie als reformbedürftig gelten.“ Die Kirchenmänner würden mittels „unsachlicher Denunziation“ das Grundgesetz der Bundesrepublik zur Aufrechterhaltung einer sittlichen Ordnung in Anspruch nehmen, „die vor allem die Kirchen von jeher im einzelnen definierten“.

Die „Zeit“ (8. 1. 71) verstand die evangelisch-katholische Gemeinschaftsarbeit gar als „Aufruf zum Kulturkampf“: Mit ihrer Koppelung der Ehescheidungsreform und der

Reform des Sozialversicherungsrechts (selbständige Altersversorgung der nichtberufstätigen Frau) intendierten die Kirchen nichts anderes als eine *Vertagung* der Scheidungsreform ad calendae graecas, denn die Verselbständigung des Versorgungsrechts für nicht berufstätige Frauen bleibe wegen der enormen finanziellen Aufwendungen einstweilen Zukunftsmusik. Die „Polemik“ der Schrift gegen eine teilweise Aufhebung des Pornographieverbots sei „ebenso umfassend wie irrational“. Den Autoren wird speziell in der Frage Pornographieverbot eine „prinzipiell freiheitsfeindliche Haltung“ attestiert, denn nach der Schrift habe „dem unmündigen Bürger verboten zu sein und zu bleiben, wovon sich nicht nachweisen läßt, daß es ihm ohne Gefahr für sein Seelenheil erlaubt werden kann“. An die Bundesregierung richtet die Zeitung den Appell, sie möge den hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen „und die Repräsentanten klerikaler Machtansprüche gegenüber dem Staat und einer keineswegs mehr homogen christlichen Gesellschaft deutlich in ihre Schranken weisen“. Ähnlich wie in der „Zeit“ war in der „Stuttgarter Zeitung“ (11. 1. 71) vom „Fehdehandschuh“ die Rede. Doch der Kommentar klang beschwörend versöhnlich: Nichts wäre sinnloser als ein neuer Kulturkampf. Man könne nur hoffen, „daß der inzwischen in Gang gekommene Dialog zwischen Minister Jahn und den Kirchen die Fronten entschärft, daß Jahn den Vertretern der Kirchen deutlich machen kann, welchen enormen juristischen Schwierigkeiten sich der Gesetzgeber gegenüber sieht“, womit das Hauptproblem wohl exakt getroffen war. Diese heftigen publizistischen Reaktionen dürften übrigens mitverursacht worden sein durch einen zugespitzten Kommentar der in Hausgemeinschaft mit dem Kommissariat der deutschen Bischöfe arbeitenden KNA, der sein Bedauern ausdrückte, „daß der Gesetzgeber in so nachdrücklicher Weise an seine Pflichten erinnert werden muß“, und die ihrerseits eine „Kulturkampfsituation“ entstehen sah, „die den gesellschaftlichen Frieden in der Bundesrepublik nachhaltig stören würde“. Daß dieser Friede erst wiederhergestellt werden muß, zeigt das von der einen Seite stichelnd, auf der anderen Seite gereizt geführte Interview zwischen KNA (15. 1. 71) und Bundesjustizminister Jahn.

Es ist zu erwarten, daß die größten Verzerrungen von den mit den Zielsetzungen der Denkschrift wenig vertrauten Kommentatoren mit sachlicheren Argumenten zurechtgerückt werden. Einstweilen aber reagierte man in der kirchennahen Publizistik selbst mit Zurückhaltung: ein Beweis dafür, daß man auch da über Form und Inhalt der Denkschrift nicht restlos glücklich war. Das beste Beispiel bietet der Kommentar von *M. Stein* in „Christ und Welt“ (8.1.71). Zunächst wird ganz anders, als die Autoren der Schrift es tun, es als eines der „erfreulichsten Zeichen der letzten Zeit“ anerkannt, „daß die Reformdiskussion mit zunehmender Intensität, mit zunehmender Sachlichkeit und zunehmender Gründlichkeit geführt wird“. Sodann wird die Bedeutung des Dokuments etwas heruntergespielt („im strengen Sinn kein kirchliches Dokument“), um es dann gleich ins „Ökumenische“ und „Grundsätzliche“ hochzuloben. Dieses Lob wird aber wiederum mit einer Kritik am „Timing“ und mit Zweifeln bezüglich des „Adressaten“ verbunden: Pfarrer und Gemeinden sollten wissen, daß sich die Schrift in ihrem Abschnitt über die Scheidungsreform noch auf den *Diskussionsentwurf* des Bundesjustizministeriums (von Ende Juli 1970) beziehe, während indessen doch schon der *Referentenentwurf* (Anfang Dezember) fertiggestellt sei. Schließlich müsse man wissen, daß dort, wo vom Sexualrevolutionär mit sozialrevolutionären Absichten die Rede sei, „keineswegs die derzeit regierende Sozialdemokratie und deren Gesetzentwürfe gemeint sind, sondern ideologisch festgelegte Gruppen außerhalb des Parlaments“.

„Publik“, das katholische Pendant, versuchte sich nicht in solchen captationes benevolentiae im Dienste der Gemeinden, sondern behalf sich, indem sie den Wortlaut in großen Auszügen, aber kommentarlos, abdruckte. Das evangelische „Sonntagsblatt“ (10. 1. 71) stellte indessen die hohe ökumenische Bedeutung des Dokumentes heraus: Die Herausgabe der Schrift sei „Ausdruck eines Prozesses der Annäherung, der sich in der theologischen Ethik beider Kirchen vollzogen hat“. Bezüglich des Adressaten stimmte der Kommentator nicht ganz mit „Christ und Welt“ überein: Die Schrift sei „eine Aufforderung an den Gesetzgeber, die Grundlagen der gegenwärtigen Reformvorhaben des Ehe- und des Strafrechts noch einmal zu bedenken und daran die vorgesehenen Einzelbestimmungen zu messen“. Der Kommentator mußte wissen, woran auch der oberflächliche Leser keinen Zweifel haben konnte: Er war einer der Mitautoren, Oberkirchenrat *E. Wilkens* von der Kirchenkanzlei der EKD in Hannover. Es dürfte auch die sachlich richtigste Interpretation sein.

Anlaß zu allerhand Assoziationen, an denen den Autoren kaum gelegen sein konnte, gab indessen der Rheinische Merkur“ (8.1.71) mit dem Kommentarartikel „Ökumenisch im Widerstand“. Man wollte, so schloß der recht kämpferische Kommentar, bewußt die schärfsten Kanten in der gemeinsamen Stellungnahme der beiden Kirchen herausarbeiten, denn es diene der öffentlichen Meinungsbildung, wenn man möglichst deutlich miteinander spricht. War dies angesichts der ohnehin „bemerkenswert klaren Sprache“ des Dokuments noch nötig? Bundesverfassungsrichter und EKD-Synodale *H. Simon* war jedenfalls anderer Meinung. Anstatt die Reformer durch gangbare Lösungsvorschläge zu unterstützen, trage man „zu einer für den gesellschaftlichen Frieden gefährlichen und gänzlich überflüssigen ideologischen Polarisierung bei“. Ihm aber konterte

Wilkens: Die Schrift verstehe sich als ein „völlig unpolemischer sachlich gehaltener Beitrag zu der immer wieder neu diskutierten Frage, welchen sittlichen Gehalt die staatliche Gesetzgebung in einer pluralistischen Gesellschaft haben kann“. Es sei geschmacklos, darauf mit einer Stimmungsmache zu reagieren. Doch war — jedenfalls im evangelischen Bereich — auch manches theologische Echo nicht sehr konziliant. In Marburg forderten evangelische Theologen sogar den Rücktritt eines der Autoren: des Militärbischofs und EKD-Bevollmächtigten Kunst. Man darf auf die weiteren Reaktionen innerhalb der Kirchen selbst gespannt sein.

Die rechtspolitische Grundierung

Ohne unsererseits polemisch zu werden, können wir doch im Sinne der Kritiker vorweg feststellen, daß sich die Autoren der Schrift mancher Vereinfachung bedienen, die im Sinne einer Versachlichung der Diskussion besser vermieden worden wären: Das gilt für die Konzeption der Denkschrift, für ihr sozialetisches Grundthema, das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit, und für seine rechtspolitische Grundierung; es gilt aber auch für manche Einzelaussagen zu den drei Sachbereichen, die in der Denkschrift behandelt werden: die Reform des Ehescheidungsrechts, Pornographie und Jugendschutz und das Abtreibungsstrafrecht. Wer die bisherige Diskussion zu diesen Themen und zu den Reformvorhaben der Regierung mitverfolgt hat, wird sich beim Finden solcher Vereinfachungen nicht schwer tun. Schon die Berichte dieser Zeitschrift während des letzten Jahres zu den genannten Themen bieten dafür ein reichhaltiges Material (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg. S. 65—68, S. 173—177, S. 328—333, S. 435—440, S. 506—508, S. 581—587 und ds. Jhg., S. 16—19). Um nur einige Beispiele zu nennen: Die Vorbehalte bezüglich der Reform des Scheidungsfolgerechts treffen den Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums nur zum Teil, den seit Anfang Dezember bekanntgewordenen Referentenentwurf, der in diesem Punkt doch um einiges präziser ausgefallen ist, noch weniger. Das gilt übrigens auch für die jetzt veröffentlichten „Thesen zur Reform des Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ des Arbeitskreises für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn (vgl. ds. Heft, S. 63). Doch liegt dieses Aneinandervorbei mehr an den zeitlichen Überschneidungen als an unüberbrückbaren sachlichen Differenzen. Eine weitere Einseitigkeit: Unter der Rubrik Sittenstrafrecht wird nicht zum Sexualstrafrecht als Ganzem Stellung genommen, sondern nur das Thema Pornographie und Jugendschutz als „Beispiel“ herausgegriffen. Nun kann zwar kein Publizist oder Kritiker einem Autor vorschreiben, was er behandelt und was nicht; doch hätte man doch wenigstens eine grundsätzliche Erfassung der anderen Sexualstrafatbestände erwartet, die mit dem Thema Jugendschutz verwandt sind (sexueller Mißbrauch Minderjähriger, Zuhälterei). In der Schrift erhält die Pornographie eine Ausschließlichkeitsstellung, die den Anschein erweckt, das Thema sei der casus belli schlechthin. Etwas verkniffen haben manche Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß deren Bedeutung auch noch durch den Umfang des Abschnitts (gut das Doppelte der Ausführungen zum Schwangerschaftsabbruch) hervorgehoben wird. Das mag damit erklärt werden, daß die Strafrechtskommissionen beider Kirchen eigene Stellungnahmen zum Abtreibungsstrafrecht vorbereiten. Doch

ganz unerörtert blieb auch das Thema Pornographie von kirchlicher Seite nicht. Die katholischen Bischöfe haben auf ihrer Herbstkonferenz 1970 dazu wie zum Abtreibungsstrafrecht Stellung genommen (Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 581); das ZdK hatte sich ebenfalls im Herbst 1970 damit befaßt. Die Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD hat in langer Beratungsarbeit mit Fachleuten einen jetzt veröffentlichungsreifen Entwurf vorbereitet. War ein substantielleres Resultat dennoch nicht möglich?

Die Schwierigkeit mit den „vernünftigen Sachverhalten“

Doch wird man das Dokument, will man es nicht willkürlich verfremden, zunächst nicht nach Einzelaussagen zu beurteilen haben. Es versteht sich ja als *Grundsatzpapier*. Ein solches muß sich in der Aufarbeitung der Gegenstände beschränken. Da es sich um ein zwischenkirchliches Papier handelt, kommt ein weiteres hinzu: Es ist zwar richtig, daß die Unterschiede zwischen den beiden Konfessionen in den Fragen der Sozialethik im Abbau begriffen sind. Auch werden (in dieser Allgemeinheit) die meisten mit Wilkens darin einig sein, daß „die Zeit eines unwandelbaren Ordnungs- und Wertsystems, gewonnen aus einem zeitlos gültigen Naturrecht und aus christlicher Heilsoffenbarung“ vorbei ist. Aber damit sind auch die „vernünftigen Sachverhalte, die auch Andersdenkende und Nichtchristen überzeugen“ (Wilkens), schwerer faßbar geworden, sicher nicht nur für die zu überzeugenden Andersdenkenden, sondern für die Christen selbst. Das Meinungsbild zu sozialetischen Fragen ist auch unter den Christen differenzierter geworden. Je mehr die Unterschiede zwischen den Konfessionen sich verringern, um so stärker wächst der innerchristliche Pluralismus, um so mehr verlangsamt sich der Prozeß der Meinungsbildung, vor allem dort, wo ein *Konsens* notwendig angestrebt werden muß. Auch die breite Hinzuziehung des Sachverständigen begünstigt kaum schnelle Lösungen, weil Sachverständige nicht bedeutet, eindeutige Antworten auf alle Fragen geben. Gerade das Bundestagshearing zur Reform des Sexualstrafrechts war da aufschlußreich. Interessant auch, wie Befürworter und Gegner daraus ihre Schlüsse zogen. Für die „Zeit“ beispielsweise war der Befragungsvorgang „nahezu einhellig“ (natürlich im Sinne der Einschränkung des Pornographieverbots). Sie kreidet deshalb den Autoren an, daß sie vor „unkritischer Wissenschaftsgläubigkeit“ warnen. In Wirklichkeit konnte bei jener Gelegenheit (von Einhelligkeit war wahrhaftig keine Rede) Wissenschaftsgläubigkeit kaum aufkommen, so sehr wimmelte es von Widersprüchen unter den Experten. (Daß die *Theologen* dabei argumentativ versagten, war eine erwartete und hoffentlich nicht ganz unnütze Nebenerkenntnis.)

Es wird also niemanden wundern, daß man im Falle der vorliegenden Schrift der Dringlichkeit wegen beiden Hindernissen (dem innerkirchlichen Pluralismus und den Widersprüchen der Experten) auszuweichen suchte und sich auf einen kleinen Personenkreis beschränkte, der sich ohne allzu große Verzögerungen auf die ethischen Grundsätze und auf die politischen Ziele einigen konnte. In dieser Konstellation liegt die Stärke und Schwäche der Denkschrift, die sich als eine Art Memorandum „zur öffentlichen Diskussion“ versteht, die aber doch in all ihren Aussagen deutlich von der Absicht getragen ist, die gegenwärtigen Gesetzesvorhaben nochmals an Hand des Gesagten gründlich zu überprüfen. Das Ergebnis: die politische Ziel-

setzung rangiert vor dem Sachverständigen, das Postulat vor dem Argument. Nur wenige werden den Hinweis von Bischof *Dietzfelbinger* und Kardinal *Döpfner* im Vorwort, im Autorenkreis sei neben der Sachkompetenz auch ein „breiter Bereich kirchlichen Auftrages für Fragen der Gesellschaft und der Öffentlichkeit“ vertreten gewesen, überzeugend finden. Nicht wenige bedauern es, daß diese zwischenkirchliche Initiative zu einem Gegenstand, zu dem sich heute gewiß unter Christen gemeinsam sprechen läßt, durch diese schmale Basis und die Eile, mit der man offensichtlich dabei vorgegangen ist, in ihrer Aussagekraft beeinträchtigt wurde.

Zu häufig übersehene Perspektiven

Dennoch wäre es bedauerlich, wenn wegen dieser Schwächen die Schrift als Ganze abgewertet würde. Sie hat ihre eigene Funktion, und sie hat das Verdienst, einige Sachverhalte beim Namen genannt zu haben, die, wohl wegen der verbreiteten Reformeuphorie, unterzugehen pflegen. Nicht genug unterstreichen kann man den ersten und wohl wichtigsten Grundsatz des Dokuments: Das spannungsvolle Verhältnis zwischen Ethik und Recht dürfe „nicht so weit aufgelöst werden, daß jede sittliche Wertung in den rein privaten Bereich des persönlichen Lebens verwiesen wird“. Sittlichkeit ist ein notwendiges Moment gesellschaftlichen Zusammenlebens. Wird sie auf „privates“ Verhalten reduziert, „kann weder das Recht noch die Kraft zu sittlicher Entscheidung in einem Volk lebendig bleiben“. Einen unmittelbaren Anwendungsbereich dieses Grundsatzes bieten manche Diskussionen über die Reform des Abtreibungsstrafrechts. Daß die Privatisierung des Ethischen zu dessen faktischer Aufhebung führen kann, beweisen gewisse Diskutanten, die die Abtreibung grundsätzlich straflos lassen möchten mit dem simplen Argument: „Die Verantwortung für das werdende Leben sollte den Frauen und den Ärzten anvertraut werden“ (so der schon zitierte *H. Kühnert* in einem Leitartikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 18. 4. 70; ähnlich auch Prof. *P. Matussek* vom Max-Planck-Institut für Psychologie in München auf dem deutschen Gynäkologenkongreß Ende September in Hamburg). Meist werden solche Argumente gestützt mit dem ganz allgemeinen Hinweis auf das unerwünschte Kind, das der Mutter nicht zumuten sei. Wollte man aber den Rechtsschutz werden den Lebens grundsätzlich preisgeben, würde man nicht nur rechtliche, sondern auch sittliche Schranken in der Achtung menschlichen Lebens mit abbauen helfen. Man hätte aber diesen Sachverhalt auch in den anderen Teilen der Denkschrift gerne verdeutlicht gesehen. Scheiterte dies daran, daß man es im Grunde genommen doch mit sehr heterogenen Bereichen zu tun hatte? Denn zweifellos lassen sich an den drei Fragen Ehescheidung, Sexualstrafrecht und Schwangerschaftsabbruch nur schwer identische rechts-ethische Grundsätze demonstrieren, wenn man nicht in Allgemeinheiten ausweichen will. Auch die zweite — rechtspolitisch gezielte — Grundaussage der Schrift über die Achtung der geschichtlichen Herkunft verdient Beachtung: Nur wo die geschichtliche Kontinuität und die notwendigen Veränderungen in ihrer gegenseitigen Bedingtheit anerkannt würden, entgeht der Gesetzgeber geschichtsfremden Abstraktionen. Die Notwendigkeit der Kontinuität im gesellschaftlichen bzw. im rechtspolitischen Leitbild ist nicht zu bestreiten, man hat aber Schwierigkeiten, ohne weitere Erläuterungen und ohne ins politische Zwielicht zu geraten, diese Kontinuität *für alle* als christliche

zu deuten und so zum Ausgangspunkt allgemein verbindlicher Gesetze zu machen, wie es *Wilkens* nahezu legen scheint. Damit verlöre nämlich auch die Feststellung der Denkschrift an Wert, „daß weder die spezifischen christlichen Wertvorstellungen noch die Wertvorstellungen anderer Weltanschauungsgruppen durch die staatlich gesetzte Rechtsordnung verwirklicht werden können“. Diesen Grundsatz haben die Christen heute nicht mehr nur sich selbst, sondern gelegentlich auch anderen in Erinnerung zu rufen, die nicht deswegen schon von weltanschaulichen Vorurteilen und Vorrechtsansprüchen frei sind, weil sie sie, da sie keine gesellschaftlichen Großgruppen darstellen, weniger ausdrücklich „präsentieren“ können. Um so mehr haben wir Christen Grund, die *Uneigennützigkeit der Aussage* unter Beweis zu stellen.

Postulate zum Scheidungsrecht

Doch von diesen allgemeinen Gesichtspunkten abgesehen, lohnt es sich wenigstens exemplarisch auf die drei behandelten Fragenkomplexe selbst einzugehen.

Zur Reform des *Ehescheidungsrechts* werden neue Argumente nicht vorgetragen. Was die katholische Seite darüber denkt, findet sich detaillierter und präziser in den vorhin erwähnten Thesen des Arbeitskreises für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe. In beiden Dokumenten sind es vor allem vier Postulate: Die Verankerung des Grundsatzes, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, keine unwiderlegliche Zerrüttungsvermutung an Hand bloßer Fristen, die Forderung nach einer materiellen Härteklause, die wirtschaftlich-soziale Sicherung des „schwächeren Teils“ über das Scheidungsfolgerecht. Bisher schienen im letzten Punkt die Meinungen zwischen Kirchenvertretern und den Entwürfen des Justizministeriums am weitesten auseinanderzugehen. Inzwischen hat man sich jedoch einander angenähert. Die Bremsen, die hier von seiten des Bundeskanzlers und von seiten des SPD-Fraktionsvorsitzenden gezogen wurden, haben offenbar ihre Wirkung getan. Auch die neue Stellungnahme des Arbeitskreises für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe argumentiert differenzierter, als es in der bisherigen Diskussion von manchen katholischen Kritikern getan wurde. Der Satz des Diskussionsentwurfs: „Nach der Scheidung hat jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen“, ist im Referentenentwurf des Ministeriums durch die Bestimmung ersetzt: „Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für den Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt.“ Die von kirchlicher Seite geforderte *Gleichrangigkeit* der beiden Prinzipien, der *Eigenverantwortlichkeit* nach der Scheidung und des *Fortwirkens gegenseitiger Verpflichtung* wird von dem Referentenentwurf festgehalten. Die Forderung der gemeinsamen Denkschrift, daß die fortwirkende beiderseitige Verantwortung mit der Pflicht zur Selbstversorgung „mindestens gleichrangig“ bedacht wird, scheint also im Prinzip erfüllt. Es gibt noch beträchtliche Unterschiede in der Nuancierung, die weltbildbedingt sind oder von einer unterschiedlichen Einschätzung der sozialen Realität von Ehe und Familie heute herrühren, aber keine prinzipielle Differenzen. Dieser Prozeß der Annäherung im Verlauf einer intensiven Diskussion wurde erst jüngst in einem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ (14. 1. 71) von dem Vorsitzenden der Eherechtskommission des Bundesjustizministeriums, Ministerialdirektor *Rebmann*, anerkennend registriert. Hier trifft die

gemeinsame Denkschrift nicht mehr den tatsächlichen Stand der Diskussion.

Umstritten bleibt weiterhin die Regelung der *Altersversorgung* der geschiedenen Frau („Rentensplitting“). Doch dies ist keine spezifisch konfessionsbezogene, sondern eine allgemein empfundene Streitfrage. Unverändert sind die Positionen hinsichtlich einer unbefristeten *materiellen Härteklause*, die in allen kirchlichen Diskussionsbeiträgen gefordert, aber vom Ministeriumsentwurf nach wie vor abgelehnt wird. Doch ganz unumstritten ist eine solche Härteklause auch innerhalb der Kirchen nicht: bei den einen aus Gründen sozialer Disparität („Zweiklassen-Gesetz“), bei den anderen, weil sie es aus kirchlicher Perspektive ablehnen, eine als Geschlechts- und Liebesgemeinschaft gescheiterte Ehe *nur* aus materiellen Gründen nicht zu scheiden. Die Regelung der materiellen Härtefälle über das Scheidungsfolgerecht muß nicht unbedingt das größere Übel sein.

Ein innerkirchlicher Konsens dürfte jedoch über die beiden anderen fundamentalen Postulate bestehen: über die grundsätzliche rechtliche Verankerung der Aussage, daß die *Ehe auf Lebensdauer* angelegt ist, und über die Ablehnung zeitlicher Fristen als (ausschließliches) Zerrüttungskriterium. Der Übergang vom Verschuldungs- zum Zerrüttungsprinzip scheint tatsächlich nur verantwortbar, wenn die *Tatbestände der Zerrüttung* gerichtlich nachgeprüft werden können, ohne allerdings die Gerichte mit der Schuldfrage zu belasten. Nur so wird vermieden, die Gerichte zu bloßen Registrierkammern zu machen, indem man sie von der Rolle des Sittenrichters befreit. Trägt man in diesen beiden Punkten den Sorgen der Kirchen Rechnung, dürfte in den übrigen Punkten eine Verständigung nicht schwer zu erreichen sein.

Sexualbewegung politisch aufgewertet?

Auch in dem Abschnitt *Pornographie und Jugendschutz* finden sich neben unverzichtbaren, auch durchaus diskutabile Forderungen und fragwürdige Urteile. Die Art der Argumentation wirkt stellenweise wenig überzeugend. Da und dort scheinen ungeprüfte Klischees ohne genaue Fixierung des Adressaten übernommen zu werden. In manchen Passagen hat man den Eindruck, als ob nun alles, was auf der nackten Welle reitet, zur *Pornographie aufgewertet* würde. Man mag durchaus, was als Sexwelle durch alle Medien geistert, als gezieltes Instrument einer „Sexualbewegung“ verstehen; doch tut man den Aposteln einer repressionsfreien Sexualgesellschaft nicht zuviel Ehre an, wenn man ihr sektiererisches Pathos und die dieses in Dienst nehmende „pornographische Industrie“ als politische Umsturzgefahr an die Wand malt? Wenigstens hätte man erwartet, daß alle Aspekte dieses Komplexes dargestellt würden, zumal der Grundtenor gar nicht so freiheitsscheu ist, wie ihn die „liberalen“ Kritiker der Schrift sehen. Sie begrüßt ja nicht nur ausdrücklich, „daß sich weithin eine natürliche Unbefangenheit im öffentlichen und privaten Umgang mit sexuellen Fragen durchgesetzt hat“, sondern spricht durchaus nüchtern von sozialschädigenden Wirkungen sexueller Verdrängung. Daß solche Verdrängung tatsächlich auch etwas mit fehlgeleiteter Autorität zu tun hat, hätte wohl gesagt werden müssen, wenn man die gegenwärtige „Sexualbewegung“ politisch für so relevant hält. Gerade solche Unterlassungen kirchlicherseits sind immer wieder Anlaß zu Vorurteilen Andersdenkender.

Solche Auslassungen in der Begründung sollten aber nicht dazu führen, daß unter den Tisch gewischt wird, was zum Thema Freigabe von Pornographie und Jugendschutz *Desillusionierendes* gesagt wird. Auch wenn der Staat das sittliche Niveau einer Gesellschaft nicht dirigieren kann und soll, so wird man der Schrift kaum widersprechen können, wenn sie trotz mündigkeitsgläubiger Ideologen Schutzbestimmungen fordert, die auf anderen Gebieten selbstverständlich sind; ebenso, wenn sie nicht dem allzu naiven Glauben folgt, die freigesetzte Konkurrenz werde schon für Hebung des Niveaus sorgen. Gerade das dänische Beispiel, auf das sich die kämpferischen Befürworter der Freigabe „einfacher“ Pornographie berufen, scheint diesen wenig Recht zu geben. Der sog. Kutschinsky-Bericht, das Ergebnis einer ersten von einer amerikanischen Regierungskommission in Dänemark durchgeführten Teiluntersuchung, spricht von der Erschließung „neuer Darstellungsformen“, darunter von der Zunahme sodomitischer Motive (vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 29. 12. 70). Im übrigen dürfte einleuchten, daß *ein möglichst wirksamer Jugendschutz den Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muß*. Doch hier beginnt erst die Frage, was Strafrecht in concreto vermag, und dazu vermißt man in der Schrift die konstruktiven Vorschläge.

Fehlte der strafrechtliche Sachverstand?

Ähnliche Einwände wird man auch zum letzten Abschnitt, über den *Schwangerschaftsabbruch*, machen. Die entschiedenen Warnungen vor Grenzverwischungen zwischen Eigeninteresse und Schutz fremden (werdenden) Lebens wird jeder in der Kirche, der die öffentliche Diskussion der letzten Jahre zu diesem Thema beobachtet hat, begrüßen. Auch das Stichwort vom „Dammbruch“, der durch eine Relativierung des Lebensschutzes durch „zweitrangige

Nützlichkeitserwägungen“ ausgelöst werden könnte, wird niemand ernstlich als billiges Schlagwort abtun können. Die Gefahren sind hier an allen „Grenzen des Lebens“ (Abtreibung, Euthanasie etc.) sehr real. Das zeigt die internationale Diskussion. Aber man wundert sich etwas wegen der apodiktischen Feststellung über den Beginn menschlichen Lebens, daß nämlich „keines der späteren Daten (Nidation, Individuation, Gehirnbildung) in der Entwicklung der Leibesfrucht mit der *Befruchtung* als dem Urdatum der Entstehung menschlichen Lebens vergleichbar ist“. Diese Frage ist nicht nur unter Medizinern und Juristen, wie die Schrift feststellt, nicht ausdiskutiert, sondern bleibt auch innerhalb der Kirchen kontrovers. (Die präzisesten Ausführungen machte dazu aus medizinischer und theologisch-ethischer Sicht *W. Ruff SJ* in seinem Beitrag „Individualität und Personalität im embryonalen Werden“ in „Philosophie und Theologie“, Heft 1, 1970, S. 24 bis 59.) Für die strafrechtliche Beurteilung dürfte dieser anthropologische Kontext nicht unerheblich sein.

Aber davon abgesehen: im Kapitel über den Schwangerschaftsabbruch zeigt sich noch einmal deutlich dieselbe Lücke, die schon im Abschnitt über Pornographie und Jugendschutz auffällt: Die *Frage nach den Möglichkeiten und den Grenzen des Strafrechts* wird nirgends deutlich formuliert, geschweige denn gründlich geprüft. Denkt man beispielsweise daran, daß der Hauptadressat des letzten Kapitels die Autoren des Alternativ-Entwurfs, in dem bei der Begründung einer weitgehenden Reform der §§ 218 bis 220 des StGB diese Frage unter den ernst zu nehmenden Argumenten die Hauptrolle spielt (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 435 ff.), wird man die Tragweite dieser Unterlassung ermessen. Hier fehlte es ganz schlicht an Sachverstand. Unter den Autoren befand sich kein einziger Strafrechtler. Aber vom Strafrecht handeln immerhin zwei Drittel des Textes. Schade, daß der Text dadurch auch an „ökumenischem“ Gewicht verliert.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Ansprachen des Papstes um die Jahreswende

Wie in den vorausgegangenen Jahren hielt Papst Paul VI. auch diesmal wieder zum Jahreswechsel eine Reihe bedeutsamer Ansprachen. Seine Botschaft zum Weltfriedenstag 1971, die vierte seit der Einführung dieses Tages im Jahre 1968, wurde 1970 früher als sonst veröffentlicht (vgl. „Osservatore Romano“, 11. 12. 70), wohl um den Regierungschefs und Politikern Gelegenheit zu geben, in ihren Ansprachen darauf Bezug zu nehmen. Dem französischen Staatspräsidenten *G. Pompidou* wurde sie vom Nuntius in Frankreich bereits am 8. Dezember überreicht. Man kann annehmen, daß alle anderen akkreditierten Nuntiatoren dies ebenfalls in entsprechender Weise taten. In die Vorweihnachtszeit fiel auch die erst am 6. Januar im „Os-

servatore Romano“ veröffentlichte „Apostolische Exhorte“ mit Datum vom 8. Dezember 1970, die anlässlich des fünften Jahrestages der Beendigung des Zweiten Vatikanums verfaßt wurde. In betont einfacher Sprache erinnert der Papst die Bischöfe an die Verantwortung ihres Amtes, über Lehre und Verkündigung zu wachen (vgl. den vollen Wortlaut des Schreibens, ds. Heft, S. 83). Von seinen übrigen Ansprachen, seiner Weihnachtsbotschaft vom 25. Dezember vor dem Segen „Urbi et Orbi“ von der Loggia des Petersdomes aus, der in der Vorstadt-pfarrei von San Felice da Cantalice am 1. Januar gehaltenen Homilie und der Rede vor dem diplomatischen Korps vom 9. Januar 1971, war wohl seine Weihnachtsansprache an

das Kardinalskollegium und die römische Prälatur im Konsistoriumssaal am 22. Dezember 1970 die hervorstechendste, nicht zuletzt durch ihren Aktualitätsbezug (Einführung der Ehescheidung in Italien und Ankündigung der Bischofssynode im Herbst dieses Jahres).

Sorge um die Kirche

Zwei grundlegende Themen durchzogen seine Ansprachen: die *innerkirchlichen Schwierigkeiten* der nachkonziliaren Zeit und die *Fragen des Weltfriedens und der sozialen Gerechtigkeit*, wobei der Papst die konkreten und aktuellen Krisenherde und Krisenerscheinungen im politischen und sozialen Leben der Völker (z. B. die Prozesse in Burgos, Lenin-